



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 6.12.2023
Nr. 49

INHALT

- 25. Sitzung des Kreistages
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- 13. Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22.04.1988 im Bereich der Gemeinde Bonstetten

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

25. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 11.12.2023 um 9:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Verteidigung von Frau Kreisrätin Anja Völk
- 2 Neubesetzung der Gremien des Kreistages;
 - Austritt von Kreisrat Maximilian Arnold bei der Partei DIE LINKE und Beitritt bei der SPD
 - Bildung einer Ausschussgemeinschaft
- 3 Haushaltsplan des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024;
Vorlage des Haushaltsplanentwurfes
- 4 Deutschlandticket und Hilfen im Ausbildungsverkehr;
Erlass einer allgemeinen Vorschrift
- 5 Verschiedenes
- 64 Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 29.11.2023

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Radlhammer GmbH & Co. KG
Augsburger Str. 30
86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **29.11.2023 Az. Nr. 2-2236-2022-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Änderung Laubengangdach und Nutzungsänderung Teilfläche Lager zu Tiefgarage" auf dem Grundstück

Fl. Nr. 1070/4 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 29.11.2023 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von § 12 Abs. 3 GaStellV wird folgende Abweichung zugelassen: Die Rettungsweglänge innerhalb der Großgarage darf bis zu 38 m anstelle max. 30 m betragen.
3. Von Art. 28 Abs. 8 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen: Der Abschluss der Öffnung der Zufahrt von der Rampe in die Großgarage in der Gebäudeabschlusswand darf feuerhemmend anstelle feuerbeständig errichtet werden.
4. Von § 5 GaStellV wird folgende Abweichung zugelassen: Die lichte Höhe entlang der Fahrgasse darf auf Höhe des Brandschutztores nur 1,96 m anstelle mind. 2,00 m betragen.
5. Von § 4 Abs. 2 GaStellV wird folgende Abweichung zugelassen: Die Fahrgassenbreite an Stellplatz 31 darf um bis zu 11 cm unterschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 29.11.2023

13. Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22.04.1988 im Bereich der Gemeinde Bonstetten

Bekanntmachung

Die Gemeinde Bonstetten möchte zur Deckung des Bedarfs an Baugrundstücken einen Bebauungsplan im Nordwesten der Ortslage erstellen.

Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das bestehende Wohngebiet „Steinhalde“ nach Norden zu erweitern. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“. Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die Herausnahme einer Teilfläche von 7.500 m² der Flur-Nrn. 493, 494, 495 und 501, Gemarkung Bonstetten, aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Zum Ausgleich der Herausnahme sollen die Grundstücke Teilflächen 257 und 256, Gemarkung Bonstetten, mit einer Fläche von 8.300 m² in das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ aufgenommen werden. Bei der Herausnahmefläche handelt es sich überwiegend um eine Ackerfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit sowie mit geringen Flächenanteilen um einen gemeindlichen Schotterweg. Die Hereinnahmefläche ist eine extensiv genutzte, mäßig artenreiche Mähwiese, die als Ausgleichsfläche festgesetzt ist und im Norden an den Wald und das Landschaftsschutzgebiet angrenzt.

Der Text der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22.04.1988 sowie der Entwurf der 13. Änderungsverordnung des Landkreises Augsburg mit den Karten, aus denen sich die beabsichtigten neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“ ergeben, liegen in der Zeit vom

**11.12.2023 bis einschließlich
10.01.2024**

beim **Landratsamt Augsburg**
Untere Naturschutzbehörde
Halderstraße 29, 86150 Augsburg
3. Stock, Zimmer-Nr. 302

und

bei der **Verwaltungsgemeinschaft**
Welden
Marktplatz 1, 86465 Welden
Zimmer-Nr. 203

während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der öffentlichen Auslegung können beim Landratsamt Augsburg und/oder der VG Welden Bedenken und Anregungen vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG).

Die Auslegungsunterlagen können vom 11.12.2023 bis 10.01.2024 auch auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter www.landkreis-augsburg.de/schutzgebiete eingesehen werden.

Nach Ablauf der öffentlichen Einsichtnahme und Bewertung der Bedenken und Anregungen wird darüber Beschluss gefasst, ob die Schutzgebietsverordnung geändert werden soll.

Augsburg, den 30.11.2023

Martin Sailer
Landrat